

ZBB 2002, 53

BGB §§ 426, 670, 765

Ausgleichsanspruch eines Ehegatten wegen Zahlungen auf Kredite

OLG Bremen, Beschl. v. 26.02.2001 – 4 W 4/01, NJW-RR 2001, 1627

Leitsätze:

- 1. An der Abtragung eines Kredits, den ein Ehegatte allein aufgenommen und für den der andere gebürgt hat, braucht der bürgende Ehegatte sich nach Scheitern der Ehe im Verhältnis der Ehegatten regelmäßig nicht zu beteiligen.**
- 2. Bei gesamtschuldnerischer Haftung hat dagegen der Ehegatte, der nach Scheitern der Ehe den Kredit abzahlt, im Regelfall gegen den anderen einen Ausgleichs- und gegebenenfalls Freihaltungsanspruch.**